

Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme rechtsanspruchserfüllender Ganztags- und Ferienbetreuung von Kindern im Grundschulalter

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Rechtsanspruch

- (1) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in einem folgenden Schuljahr die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt.
- (2) Soweit der Anspruch nach Absatz 1 nicht bereits durch Unterrichtszeiten und Angebote der Ganztagsgrundschule erfüllt wird, gewährleistet der Landkreis Cloppenburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein ergänzendes rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot.
- (3) Der Anspruch besteht auch in den Schulferien; ausgenommen ist eine jährliche Schließzeit von bis zu vier Wochen.
- (4) Soweit die Ferienbetreuung durch die Stadt oder Gemeinde angeboten und durchgeführt wird, gelten die von der Stadt oder Gemeinde festgesetzten Beiträge und Gebühren; diese Satzung findet insoweit keine Anwendung.
- (5) Eine Beförderung der Kinder zur Ferienbetreuung und von der Ferienbetreuung zurück wird nicht angeboten. Die Sicherstellung der Beförderung obliegt den Erziehungsberechtigten.

§ 2 Betreuungsangebot

- (1) Der Landkreis Cloppenburg bietet während der Schulzeit ergänzende rechtsanspruchserfüllende Betreuungszeiten an, sofern der Anspruch des Kindes nicht bereits durch Unterrichtszeiten und Angebote der Ganztagsgrundschule erfüllt wird.
- (2) Soweit Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg in den Ferien keine rechtsanspruchserfüllende Betreuung anbieten, stellt der Landkreis Cloppenburg ein entsprechendes Betreuungsangebot zur Verfügung.
- (3) Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich in den Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien werktags entweder in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. In den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt.
- (4) Die jährlichen Schließzeiten nach § 1 Absatz 3 werden jeweils bis zum 31.10. für das folgende Schuljahr bekannt gegeben.

(5) Die Betreuung soll grundsätzlich in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes stattfinden. Ist die Zahl der Anmeldungen für ein örtliches Angebot nicht ausreichend, kann ein gemeindeübergreifendes Angebot an einem anderen Standort eingerichtet werden, sofern dieser für die Erziehungsberechtigten zumutbar erreichbar ist.

§ 3 Anmeldung und Beitragspflicht

(1) Die Inanspruchnahme der Ganztags- oder Ferienbetreuung setzt eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung voraus.

(2) Für die Inanspruchnahme der rechtsanspruchserfüllenden Ganztags- und Ferienbetreuung erhebt der Landkreis Cloppenburg gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII einen Kostenbeitrag.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für die jeweils gebuchten Betreuungszeiten.

(4) Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung zu entrichten. Eine Erstattung bei krankheitsbedingter oder sonstiger Nichtteilnahme erfolgt grundsätzlich nicht.

(5) Der Kostenbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe fällig, frühestens jedoch 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Betreuungszeitraums.

(6) Die Kosten der Mittagsverpflegung sind nicht Bestandteil des Kostenbeitrags.

§ 4 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, die das Kind zur Ganztags- oder Ferienbetreuung angemeldet haben.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder sonstigen Erziehungsberechtigten zusammen, ist dieser allein Beitragspflichtig.

§ 5 Höhe des Kostenbeitrags

(1) Für die Teilnahme an einer ergänzenden rechtsanspruchserfüllenden Betreuungszeit während der Schulzeit wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **2,00 EUR je Betreuungsstunde** erhoben. Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr.

(2) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird ein pauschaler Kostenbeitrag pro Woche erhoben. Findet in einzelnen Ferienwochen nur eine tageweise Betreuung statt, wird der Kostenbeitrag tageweise berechnet.

(3) Der Kostenbeitrag beträgt für die Ferienbetreuung je Betreuungswoche bei einer Betreuungszeit

- von **08:00 Uhr bis 13:00 Uhr: 50,00 EUR**, entsprechend **10,00 EUR je Betreuungstag**;
- von **08:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 80,00 EUR**, entsprechend **16,00 EUR je Betreuungstag**.

(4) Maßgeblich für die Beitragshöhe ist ausschließlich der im Bescheid festgesetzte Betreuungsumfang.

§ 6 Härtefallregelung

(1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn

1. die Belastung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und
2. die Familie nachweislich über kein ausreichendes Einkommen verfügt. Hier wird auf die Einkommensregelung der §§ 82 ff Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verwiesen.

(2) Über Härtefälle entscheidet der Landkreis Cloppenburg im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

(3) Hierauf sind die Erziehungsberechtigten hinzuweisen.

§ 7 Verfahren

(1) Der Antrag auf Ganztags- oder Ferienbetreuung ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn beim Landkreis Cloppenburg – Jugendamt – einzureichen.

(2) Die Anmeldung kann schriftlich oder in einer vom Landkreis Cloppenburg zugelassenen elektronischen Form erfolgen.

(3) Über die Bewilligung des Betreuungsangebots sowie die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrags entscheidet der Landkreis Cloppenburg – Jugendamt – durch Bescheid.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2026** in Kraft.